

# RS OGH 1995/5/9 11Os21/95, 11Os56/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1995

## Norm

StGB §167 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Eine "vertragliche Verpflichtung" im Sinne des § 167 Abs 2 Z 2 StGB erfordert eine Verpflichtung zur vollen Schadensgutmachung und eine Willenseinigung über die genauen Modalitäten des Ersatzes zwischen den Vertragsteilen. Warum dazu eine entsprechende Willenserklärung seitens eines Beamten einer Abgabenbehörde - allenfalls nach interner Abklärung und Ermächtigung (wie zB im Insolvenzverfahren durchaus üblich) hier "Subventionsbetrug" zum Nachteil des Milchwirtschaftsfonds nicht in Betracht kommen sollte, ist nicht nachvollziehbar.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 21/95  
Entscheidungstext OGH 09.05.1995 11 Os 21/95
- 11 Os 56/99  
Entscheidungstext OGH 29.06.1999 11 Os 56/99

Vgl auch; nur: Eine "vertragliche Verpflichtung" im Sinne des § 167 Abs 2 Z 2 StGB erfordert eine Verpflichtung zur vollen Schadensgutmachung und eine Willenseinigung über die genauen Modalitäten des Ersatzes zwischen den Vertragsteilen. (T1) Beisatz: Tätige Reue kommt nach § 167 Abs 2 Z 2 StGB dem Täter nur zugute, wenn er sich gegenüber dem Geschädigten vertraglich (schriftlich oder mündlich) zur Gutmachung des ganzen aus der Tat entstandenen Schadens verpflichtet und diese Verpflichtung auch einhält. Ferner muß die Schadenshöhe ziffernmäßig und die Leistungsfrist kalendermäßig bestimmt sein. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0095469

## Dokumentnummer

JJR\_19950509\_OGH0002\_0110OS00021\_9500000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)